



Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Bauherrschaft:

Bauleitung:

Unternehmer:

Ort der Grabarbeiten:

Zweck:

Baubeginn:

Beilagen (Pläne):

Verrechnung an:

Datum: Der Gesuchssteller:

Bewilligung

Aufgrund des obenstehenden Gesuchs, gestützt auf § 37 des Strassengesetzes, die Sondergebrauchsverordnung und die beiliegenden „Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen“ und der nachfolgenden speziellen Auflagen wird die Aufbruchbewilligung erteilt.

- Aufgraben gemäss Gesuch
- Signalisation gemäss SN 640'898
- Mit Lichtsignal oder Drehkellen
- Sperrung mit Umleitung
- Spezielles gemäss Rückseite

-

Die Kosten für die Belagsreparatur werden nach Vorliegen des Ausmasses in Rechnung gestellt.

Datum:

GEMEINDE FLURLINGEN

Der Tiefbauvorstand:

Roger Brüttsch

Kopie an:

- Gesuchsteller
- Gemeindearbeiter
- Tiefbauvorstand
- Feuerwehr
- Akten



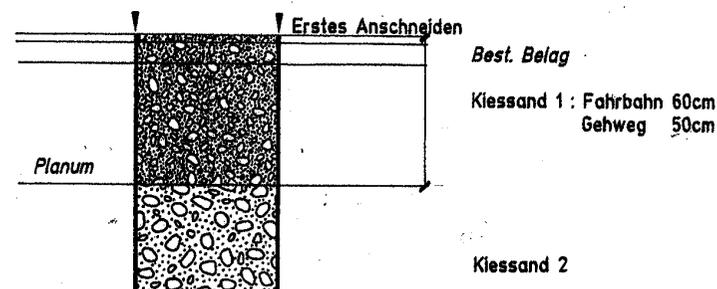
Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in den Gemeindestrassen

1. Bewilligung
 - 1.1 Für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen und Wegen ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn um die Bewilligung nachzusuchen

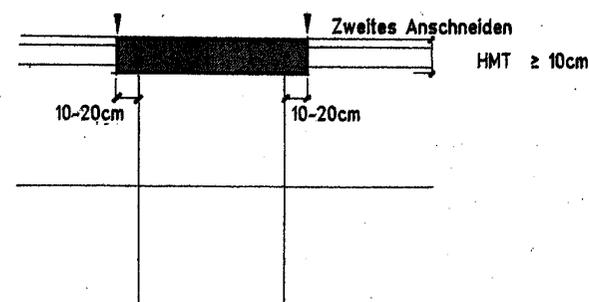
2. Ausführungsarbeiten (durch Gesuchsteller)
 - 2.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist die Norm SN 640'538a verbindlich
 - 2.2 Für Bauabschränkungen und Signalisationen auf Haupt- und Nebenstrassen gilt die Norm SN 640'898
 - 2.3 Ca. 50 cm unter der Belagsoberfläche, aber mindestens 20 cm über der Leitung, ist ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen
 - 2.4 Die Wiederinstallation der Foundationsschicht hat mit Kiessand 1 zu erfolgen, in der Fahrbahn mit einer Stärke von 60 cm und in Gehwegen mit einer Stärke von 50 cm.
 - 2.5 In einer ersten Phase ist eine Heissmischtragschicht von mindestens 10 cm Stärke bis Oberkante des seitlich anstehenden Belags einzubauen. Dabei ist in der Regel ein 10 - 20 cm breiter Belagsstreifen zusätzlich abzuschneiden.
 - 2.6 Die Bauvollendung (Phase 1), ist dem Bauamt Flurlingen, Dorfstrasse 36, 8247 Flurlingen, schriftlich mitzuteilen.

3. Verrechnung/Ausführung der Belagsinstandstellung (durch Gemeinde)
 - 3.1 In einer zweiten Phase, 1 - 2 Jahre später, werden zu lasten des Gesuchstellers die obersten 3 cm der Heissmischtragschicht wieder abgefräst und es wird der Deckbelag eingebaut.
 - 3.1 Die Verrechnung erfolgt im Voraus. Es gelten die vom Gemeinderat Flurlingen festgesetzten Ansätze.
 - 3.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche gemessen, und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, nach Möglichkeit rechteckigen Flächen erfolgen kann.

Durch den Gesuchsteller auszuführen :



(Phase 1) :



Durch die Gemeinde auszuführen (Phase 2) :

